

GEGEN DIE FINANZIERUNG VON KERNWAFFEN DURCH DIE NATIONALBANK

Publikation zur Aufsichtsanzeige der GSoA gegen die SNB

*Will jemand hier Krieg?
Krieg hier, nein.
Krieg anderswo?
Nein, aber Profit wo und wie immer.*

Max Frisch¹

Zürich, 2. Oktober 2017

Liebe Leserin, lieber Leser

Mit den Worten von Max Frisch könnte man sagen, dass **die Nationalbank in der Schweiz zwar kein Krieg will, aber Profit wo und wie immer**. Diese Profitmaximierung führt so weit, dass mit dem Vermögen aller SchweizerInnen Geld in Kernwaffenproduzenten angelegt wird. In der vorliegenden Publikation wird zunächst auf die humanitären Konsequenzen von Kernwaffen eingegangen. Dies soll dem Leser und der Leserin verdeutlichen, welche konkreten Folgen ein Einsatz von Kernwaffen hat. Kernwaffen lösen durch ihre enorme Zerstörungskraft unermessliches Leid aus.

Anschliessend wird auf die Aktieninvestitionen der Nationalbank eingegangen. In den Vereinigten Staaten (USA) ist die Nationalbank gezwungen ihre Aktieninvestitionen zu veröffentlichen. Aus diesen veröffentlichten Zahlen ergibt sich, dass die Nationalbank mindestens 1,2 Milliarden Franken in Kernwaffenproduzenten investiert hat. Wir hätten gerne von der Nationalbank erfahren, an welchen europäischen Unternehmen sie beteiligt ist. Leider verweigert sich die Nationalbank konstant, diese Zahlen zu veröffentlichen. Dabei verweist sie immer darauf, dass ein externes Beratungsunternehmen die (von der SNB selber aufgestellten) ethischen Kriterien überprüft. Aber selbst der Name dieses externen Beratungsunternehmens veröffentlicht die Nationalbank nicht. Dies führt zur vorliegenden kafkaesken Situation. Wir wehren uns dagegen das die Nationalbank mit dem Vermögen der ganzen Bevölkerung Rüstungsinvestitionen tätigt. Es ist an der Zeit, dass die Nationalbank transparent informiert und von Rüstungsinvestitionen absieht. Nelson Mandela sagte einmal: **«Education is the most powerful weapon we can use to change the world.»**²

Die GSoA ist der Ansicht, dass die Kernwaffeninvestitionen der Nationalbank in der Höhe von mindestens 1,2 Milliarden Franken in US-Rüstungsunternehmen nicht «nur» ethisch fragwürdig, sondern auch widerrechtlich sind. Da aufgrund der verfassungsrechtlich (Art. 99 Abs. 1 BV) verankerten Unabhängigkeit der Nationalbank keine Rechtsmittel gegen die Anlagepolitik erhoben werden kann, reicht die GSoA eine Aufsichtsanzeige ein, um die Kernwaffeninvestitionen dem Bankrat anzuzeigen. Wir hoffen, dass der Bankrat seine Aufgabe als Aufsichtsbehörde ernst nimmt und das Direktorium der Nationalbank anweist keine Kernwaffeninvestitionen mehr zu tätigen.

Freundliche Grüsse

Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA)

1. HUMANITÄRE KONSEQUENZEN VON KERNWAFFEN

Dieses Kapitel erklärt, welche humanitären Konsequenzen ein Einsatz von Kernwaffen zur Folge haben kann.



Hiroshima nach dem Kernwaffenabwurf vom 6. August 1945.

Quelle: www.icanw.org/campaign-news/hiroshima-and-nagasaki-anniversary

UNMITTELBARE AUSWIRKUNGEN³

Druckwelle

Die Auswirkungen der Druckwelle sind für einen Grossteil der Todesopfer verantwortlich: Menschen werden unter kollabierenden Bauten begraben oder auf freier Fläche durch die Luft geschleudert. Trümmer bilden einen Sturm tödlicher Flugkörper, der bei einer mittelhohen (550kT) Bombe einen Durchmesser von bis zu 34 km erreicht.

«The catastrophic humanitarian consequences of nuclear weapons [...] are too serious to ignore.»

Peter Maurer,
Präsident des IKRK

Hitze (thermische Strahlung)

Der Kern einer Atomwaffendetonation erreicht Temperaturen von mehreren Millionen Grad Celsius – heisser als die Sonnenoberfläche. Jegliche Materie vaporisiert. Eine Feuerkugel breitet sich unter Abgabe hoher Mengen thermischer Strahlung aus. Direkter Blickkontakt führt zu einer temporären oder sogar permanenten Erblindung. Alle brennbaren Gegenstände entzünden sich, Brände und immense Windgeschwindigkeiten können zu Feuerstürmen führen. Sämtlicher Sauerstoff wird verbraucht, daher fallen auch Menschen in Schutzbunkern der Hitze zum Opfer oder ersticken.

Radioaktivität

Die Feuerkugel reißt radioaktive Rückstände, verstrahlte Trümmer und Erde in die Luft. Diese breiten sich gemäss den Wetterbedingungen aus und fallen über Tage, Wochen und Monate als radioaktiver Fallout an. Eine hohe Strahlendosis führt zum sofortigen Tod, die Strahlenkrankheit ist nicht heilbar. Schon geringe Strahlendosen erhöhen das Risiko von Erbgutmutationen und Krebserkrankungen (z.B. Leukämie), auch bei nachfolgenden Generationen.

MITTELBARE AUSWIRKUNGEN**Nuklearer Winter**

Durch die Explosion werden Rauch und Aschepartikel in die Atmosphäre eindringen. Diese schirmen die Sonne ab und dies führt zu einem drastischen Rückgang der Sonneneinstrahlung und somit auch der Niederschläge. Durch einen so verursachten Ernteeinbruch können ein bis zwei Milliarden Menschen verhungern. Betroffen wären hier vor allem Menschen aus wenig entwickelten Ländern. Eine solche Situation würde jedoch auch massive Migrationsströme und Konflikte um Nahrung auslösen, die zahlreiche weitere Menschenleben fordern würden.

2. KERNWAFFENINVESTITIONEN DER NATIONALBANK



Louise Schneider sprayt an die Bauwand vor der Schweizerischen Nationalbank: Geld für Waffen tötet.
Quelle: www.gsoa.ch

Im Zuge der Devisenmarktinterventionen der Nationalbank zur Verminderung des Aufwertungsdrucks gegenüber dem Franken stiegen die Devisenbestände im Nachgang zur Finanz- und späteren Wirtschaftskrise vom Jahr 2007 (78,4 Mrd. Franken) bis Ende Juni 2017 auf rund 739 Mrd. Franken an.⁴

«man sieht kein Blut, hört kein Röcheln, alles ganz sauber, alles aus einem ganz unmenschlichen Abstand»

Max Frisch

Um das Rendite-Risiko-Verhältnis der zurzeit ausserordentlich hohen Devisenreserven zu verbessern,⁵ tätigt die SNB auch Aktieninvestitionen in ausländische Unternehmen.⁶ Diese erfolgen durch eine passive Anlagepolitik, mithin besteht das Portfolio aus einer Kombination von nachgebildeten ausländischen Aktienindizes.⁷

Gestützt auf einen Grundsatzentscheid des Direktoriums aus dem Jahr 2013 wird der Grundsatz der passiven Anlage u.a. bei Investitionen in Unternehmen, die «international geächtete Waffen produzieren, grundlegende Menschenrechte massiv verletzen oder systematisch gravierende Umweltschäden verursachen»,⁸ durchbrochen. Charakteristisch für die Umsetzung dieses Grundsatzentscheides ist seine Intransparenz,

da weder die genauen Ausschlusskriterien veröffentlicht, noch das von der Nationalbank mandatierte Beratungsunternehmen genannt wurde.

In den USA muss die Nationalbank mittels des Formulars 13F der United States Securities and Exchange Commission (SEC) ihre Aktieninvestitionen in amerikanische Unternehmen melden. Dies hat sie letztmals am 9. August 2017 getan.⁹ Unter anderem besass sie Boeing-Aktien im Wert von 420'395'000 US-Dollar.¹⁰ Der Gesamtwert der Kernwaffeninvestitionen der Nationalbank liegt bei ca. 1,2 Milliarden Franken.¹¹ Dies ist angesichts der humanitären Konsequenzen der Kernwaffen untragbar.

3. WESHALB EINE AUFSICHTSANZEIGE?

Einfache BürgerInnen können sich leider rechtlich nicht gegen die Aktieninvestitionen der Nationalbank wehren. Da diese gemäss Art. 99 Abs. 2 BV unabhängig von der Politik ist, können auch über parlamentarische Vorstösse die Rüstungsinvestitionen der Nationalbank nicht verhindert werden. Dieser Missstand soll mit der Kriegsgeschäfte-Initiative beendet werden. Bis dahin soll jedoch mit einer Aufsichtsanzeige dem Bankrat der Nationalbank der Missstand angezeigt werden.

Gemäss Art. 71 Abs. 1 VwVG kann jedermann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine behördliche Massnahme erfordern, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzeigen. Die Aufsichtsanzeige ist gleichbedeutend mit dem veralteten Begriff der «Aufsichtsbeschwerde».¹² Es besteht keinerlei Anspruch auf Behandlung (Eintretensanspruch) oder auf das Treffen von Anordnungen (Erledigungsanspruch).¹³ Daneben hat die anzeigende Person gemäss Art. 71 Abs. 2 VwVG keinerlei Parteirechte (z.B. Akteneinsichtsrecht, rechtliches Gehör etc.) und es stehen ihr keine Rechtsmittel gegen die Behandlung durch die Aufsichtsbehörde zu.¹⁴ Mithin ist die Aufsichtsanzeige ein letzter Strohhalm, den wir ergreifen, um die Kriegsgeschäfte der Nationalbank zu beenden.

KRIEGSGESCHÄFTEINITIATIVE

Die Initiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten» will, dass die Schweiz ihren Beitrag zu einer friedlichen Welt leistet und sicherheitspolitisch Verantwortung übernimmt. Investitionen in Firmen, die Kriegsmaterial, also beispielsweise Atomwaffen, Panzer etc. herstellen, sollen mit dieser Initiative verhindert werden. Die Initiative zielt darauf ab, insbesondere den Geldfluss in die ausländische Rüstungsindustrie zu unterbinden.

Für weitere Informationen: www.kriegsgeschaefte.ch

4. INHALT DER AUFSICHTSANZEIGE

Die GSoA vertritt in der Aufsichtsanzeige die Auffassung, dass die Nationalbank mit ihren Aktieninvestitionen in Rüstungsunternehmen (insb. Boeing) gegen die objektivrechtliche Schutzpflicht aus dem Recht auf Leben (Art. 10 Abs. 1 BV) und Art. 1 Genfer Konventionen verstösst.

¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

Gemäss Art. 10 Abs. 1 BV muss der Staat bei einer drohenden Tötung oder sonstigen Lebensgefährdung eines Menschen aufgrund von Art. 10 Abs. 1 BV geeignete Schutzmassnahmen ergreifen.¹⁵ Diese staatliche Schutzpflicht beruht auf dem institutionellkonstitutiven Grundrechtsverständnis von Art. 35 Abs. 1 BV, das Grundrechten auch eine präventive Funktion einräumt.¹⁶

Unserer Ansicht nach muss die Nationalbank präventive Massnahmen ergreifen, um die Schweizer Wohnbevölkerung vor Kernwaffen zu schützen. Mit dieser Schutzpflicht sind Aktieninvestitionen in Unternehmen, die Kernwaffen entwickeln oder herstellen nicht vereinbar.



Nagasaki nach der Explosion der Atombombe

Quelle: blogs.icrc.org/law-and-policy/2016/08/09/hiroshima-nagasaki-atomic-bomb-survivors/

HUMANITÄRES VÖLKERRECHT

Der Internationale Gerichtshof (IGH) spricht in seinem Gutachten zu den Kernwaffen von zwei «Kardinalsprinzipien» des humanitären Völkerrechts.¹⁷ Erstes Prinzip ist die Unterscheidungspflicht bei Gewaltanwendung zwischen Nichtkombattanten und Kombattanten.¹⁸ Zweites Prinzip ist die Pflicht unnötiges Leiden für Kombattanten zu verhindern.¹⁹ Neben diesen beiden «Kardinalprinzipien» gibt es zahlreiche weitere Prinzipien des humanitären Völkerrechts, die mit einem Einsatz von Kernwaffen nicht vereinbar sind. **Kernwaffen verstossen somit grundsätzlich gegen fundamentale Prinzipien des humanitären Völkerrechts.**²⁰ Dies stimmt mit dem Gutachten des IGH überein, der zum Schluss kam, dass diese «generally be contrary to the rules of international law applicable in armed conflict, and in particular the principles and rules of humanitarian law.»²¹

Nun stellt sich die Frage, weshalb auch die **Finanzierung völkerrechtlich problematisch** ist. Gemäss dem gemeinsamen Art. 1 der Genfer Konventionen und Art. 1 ZP I verpflichten sich die Hohen Vertragsparteien, die Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen. Die Verpflichtungen aus Art. 1 GK werden in positive und negative Verpflichtungen unterteilt.²² Unter den negativen Verpflichtungen wird die Pflicht verstanden, gewisse Handlungen im Hinblick auf das humanitäre Völkerrecht zu unterlassen.²³ Die Grundlage für die Annahme einer solchen Pflicht bildet das Urteil des IGH zu Nicaragua aus dem Jahr 1989. Laut diesem Urteil ist eine Ermunterung von Dritten zur Verletzung des humanitären Völkerrechts zu unterlassen.²⁴ Wenn bereits die schwache Beteiligungsform der Ermunterung widerrechtlich ist, dann muss a fortiori auch die stärkere Beteiligungsform der Beihilfe erfasst sein.²⁵ Zudem war der IGH im Sperrmaurgutachten der Ansicht, dass die Staaten einer Verpflichtung unterliegen, keine Unterstützung für eine u.a. dem humanitären Völkerrecht widersprechende Situation zu leisten.²⁶ Ein solches Beihilfeverbot wurde in der Literatur insbesondere vor dem Hintergrund des internationalen Waffentransfers diskutiert.²⁷ Bezugnehmend auf Künzli und den IKRK-Kommentar wird klar, dass auch die Finanzierung von Waffen, die im Widerspruch zu fundamentalen Prinzipien des humanitären Völkerrechts stehen, gegen Art. 1 GK verstösst.²⁸

5. KRITIK AN DER NATIONALBANK

Vor diesem Hintergrund erstaunt es sehr, wenn die Nationalbank der Ansicht ist, dass Kernwaffen international nicht geächtet seien.²⁹ Es stimmt zwar, dass bis anhin ein umfassendes waffenrechtliches Beihilfeverbot für die Entwicklung und Produktion von Kernwaffen fehlte. Seit diesem Juli existiert der auch von der Schweiz angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Verbotsvertrag für Kernwaffen.³⁰ Aber selbst ohne diesen Verbotsvertrag ist aus den Ausführungen zum humanitären Völkerrecht klar geworden, dass Kernwaffen selbstverständlich international geächtet sind. Denn der Begriff der «international geächteten Waffen» ist eine PR-Erfindung der Nationalbank. Dieser Begriff ist nicht rechtlich, sondern soll den Anschein erwecken, dass die Nationalbank alle internationalen Normen bei ihren Aktieninvestitionen einhält. Dies ist jedoch unserer Ansicht nach nicht so.

Wir hätten gerne von der Nationalbank erfahren, in welche europäischen Unternehmen sie investiert. Leider verweigert sich die Nationalbank konstant diese Zahlen zu veröffentlichen. Dabei verweist sie immer darauf, dass ein externes Beratungsunternehmen die (von der SNB selber aufgestellten) ethischen Kriterien überwacht. Aber selbst der Name dieses externen Beratungsunternehmens veröffentlicht die Nationalbank nicht.



Mutter und Kind in Hiroshima nach der Explosion der Atombombe
Quelle: www.icanw.org/schools/nuclear-victims

Dies führt zur vorliegenden kafkaesken Situation. Wir wehren uns dagegen, dass die Nationalbank mit dem Vermögen der ganzen Bevölkerung Rüstungsinvestitionen tätigt. Es ist an der Zeit, dass die Nationalbank transparent informiert und von Rüstungsinvestitionen absieht. Nelson Mandela sagte einmal: **«Education is the most powerful weapon we can use to change the world.»**³¹ Die Nationalbank sollte sich dies zu Herzen nehmen und anstatt in Waffen in Bildung investieren.

QUELLEN

- ¹ Frisch, Max: Schweiz ohne Armee? Ein Palaver. 3. Auflage, Zürich 1989, S. 61.
- ² http://db.nelsonmandela.org/speeches/pub_view.asp?pg=item&ItemID=NMS909&txtstr=education%20is%20the%20most%20powerful
- ³ Der grundlegende Text stammt von: Hoffmann-Axthelm, Leo: Atomwaffen ächten. Die humanitäre Notwendigkeit eines Verbotsvertrages. 2. Auflage, Berlin 2015, S. 4.
- ⁴ Offizielle Fremdwährungsreserven 01/2007: [https://data.snb.ch/de/topics/snb#!cube/snbimfra?fromDate=2007-01&toDate=2007-01&dimSel=D0\(T0,T1,T2,T3,DAEHS,T4,ZBIZIWF,T5,DNA,T6,DNS,2RIWF,3SSZR,T7,GF,T8,DF0,DNN,U0,T9,W,GO,D,DF1,G1,U1\),D1\(T0,T1\) \(21.8.2017\);](https://data.snb.ch/de/topics/snb#!cube/snbimfra?fromDate=2007-01&toDate=2007-01&dimSel=D0(T0,T1,T2,T3,DAEHS,T4,ZBIZIWF,T5,DNA,T6,DNS,2RIWF,3SSZR,T7,GF,T8,DF0,DNN,U0,T9,W,GO,D,DF1,G1,U1),D1(T0,T1) (21.8.2017);) 06/2017: [https://data.snb.ch/de/topics/snb#!cu-be/snbimfra?fromDate=2017-06&toDate=2017-06&dimSel=D0\(T0,T1,T2,T3,DAEHS,T4,ZBIZIWF,T5,DNA,T6,DNS,2RIWF,3SSZR,T7,GF,T8,DF0,DNN,U0,T9,W,GO,D,DF1,G1,U1\),D1\(T0,T1\) \(21.8.2017\).](https://data.snb.ch/de/topics/snb#!cu-be/snbimfra?fromDate=2017-06&toDate=2017-06&dimSel=D0(T0,T1,T2,T3,DAEHS,T4,ZBIZIWF,T5,DNA,T6,DNS,2RIWF,3SSZR,T7,GF,T8,DF0,DNN,U0,T9,W,GO,D,DF1,G1,U1),D1(T0,T1) (21.8.2017).)
- ⁵ Siehe hierzu: Maechler: Die SNB-Anlagepolitik und ihre Besonderheiten, 23. März 2017.
- ⁶ Zurbrügg Fritz: Die Anlagepolitik der SNB: Möglichkeiten und Grenzen, 27. März 2014, 5f.
- ⁷ Schweizerische Nationalbank, Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für die Anlagepolitik, vom 27. Mai 2004 (Stand am 1. April 2015), 2.
- ⁸ SNB, Richtlinien Anlagepolitik (Fn. 7), 2; m.w.H. zu den Interessenkonflikten: Zurbrügg (Fn. 6), 8.
- ⁹ www.sec.gov/Archives/edgar/data/1582202/000158220217000002/0001582202-17-000002-index.htm (9.5.2017)
- ¹⁰ www.sec.gov/Archives/edgar/data/1582202/000158220217000003/xslForm13F_X01/InfoTab-le_Q22017.xml (18.8.2017)
- ¹¹ Schmid, Andreas: Nationalbank: Milliarde in Atomaktion. In: NZZ am Sonntag vom 20. August 2017, 8.
- ¹² Vgl. Ausführungen bei Gygi, der aber selber im Titel den Begriff Aufsichtsbeschwerde verwendet, Gygi, 221; Kiener/Rütsche/Kuhn, N 2041; Rhinow et al., Prozessrecht, N 1389.
- ¹³ Kiener/Rütsche/Kuhn, N 2044; Rhinow et al., Prozessrecht, N 1389; Kommentar VwVG-Vogel, Art. 71 N 5.
- ¹⁴ BGE 126 II 300 E.2c; 124 II 383 E.1.
- ¹⁵ SG Kommentar BV-Schweizer, Art. 10 N 15.
- ¹⁶ Bianggini, BV-Komm., Art. 35 N 7; Tschannen Pierre, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 4. Auflage, Bern 2016, Staatsrecht, §7 N 70; BSK BV-Waldmann, Art. 35 N 40; SG Kommentar BV-Schweizer, Art. 35 N 13.
- ¹⁷ IGH Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion vom 8. Juli 1996, I.C.J. Reports 1996, 226, §78.
- ¹⁸ IGH Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion vom 8. Juli 1996, I.C.J. Reports 1996, 226, §78.
- ¹⁹ IGH Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion vom 8. Juli 1996, I.C.J. Reports 1996, 226, §78.
- ²⁰ Casey-Maslen, 126.
- ²¹ IGH Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion vom 8. Juli 1996, I.C.J. Reports 1996, §226.
- ²² Felder, 149 f.; IKRK 2016 Komm. GK I, Art. 1 N 157 ff.; Künzli, Unrechtregimes, 329.

²³ IKRK 2016 Komm. GK I, Art. 1 N 158.

²⁴ IGH Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. Vereinigte Staaten von Amerika), Merits, Urteil vom 27. Juni 1986, I.C.J. Reports 1986,14, §220.

²⁵ Aust, 388 f.; Felder, 149; Furger, 350; Künzli, Unrechtregimes, 329; Oxford Kommentar GK-Geiss, Art. 1 N 37.

²⁶ IGH Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion vom 9. Juli 2004, I.C.J. Reports 2004, 136, §159.

²⁷ IKRK 2016 Komm. GK I, Art. 1, N 159.

²⁸ IKRK 2016 Komm. GK I, Art. 1 N 160, der die Finanzierung ausdrücklich erwähnt; in Fn. 114 erwähnt Künzli, dass auch die Beihilfe zur Produktion von verbotenen Waffen untersagt sei, Künzli, Unrechtregimes, 330; die Finanzierung ist ferner auch im Bericht der Untersuchungskommission der UNO über Darfur erwähnt: United Nations, Report of the International Commission of Inquiry on Darfur to the United Nations Secretary-General, vom 25. Januar 2005, (hernach Bericht Darfur), §125.

²⁹ Schmid, Andreas, Nationalbank be-hält umstrittene Beteiligungen, in: NZZ am Sonntag vom 6. September 2015, 16.

³⁰ Abstimmungsprotokoll: <http://www.reachingcritical-will.org/images/documents/Disarmament-fora/nuclear-weapon-ban/documents/voting-record.pdf> (30.7.2017); UN-Doc. A/CONF.229/2017/L.3/Rev.1.

³¹ http://db.nelsonmande-la.org/speeches/pub_view.asp?pg=item&ItemID=NMS909&txtstr=education%20is%20the%20most%20powerful